

SATZUNG
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 10.11.2022

Aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6a Absatz 5a und Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 10.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen.

§ 1

In der Stadt Heidenheim werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder Parkuhren als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, sowie das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkplatzmangel (Bewohnerparkausweise), Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten und Parkuhren betragen 0,10 € je angefangene 6 Minuten. Das Handy-Parken ist zugelassen; die Gebühren betragen beim Handy-Parken 0,05 € je angefangene 3 Minuten.

§ 3

- (1) Bewohnerparkausweise werden an Einwohner und Gewerbetreibende (max. 5 Stück) ausgegeben, die ihren Hauptwohn- bzw. Geschäftssitz in einer durch Verkehrszeichen kenntlich gemachten Bewohnerparkzone haben.
- (2) Das Ausstellen des Bewohnerparkausweises ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Ausweisinhaber, die Gebühr entsteht mit Ausstellen des Ausweises und ist sofort fällig.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt:

für Einwohner	60,00 € pro Jahr (15,00 €/Quartal)
für Gewerbetreibende:	120,00 € pro Jahr (30,00 € Quartal)

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 25.01.2007, zuletzt geändert am 25.03.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 17.11.2022
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 21.11.2022